



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen/Vergabe/Internationales	26.04.2010 07.06.2010	
Finanzausschuss	03.05.2010 17.05.2010	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung; hier Sachstandsbericht

Seit dem 01.01.2008 werden die nach Auflösung der Versorgungsämter gesetzlich übertragenen Aufgaben des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) sowie der Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertenrecht (SchwbR) für die Kölnerinnen und Kölner in der Zuständigkeit der Stadtverwaltung Köln wahrgenommen. Folgender Sachstand ist aktuell gegeben:

Finanzsituation

Vor dem Hintergrund der erhobenen Kommunalverfassungsbeschwerden haben die Städte unter der Federführung des Städtetages ein einheitliches Kostenerfassungsschema erarbeitet. Nach den für das Jahr 2008 erhobenen Ist-Ergebnissen steht bei der Stadt Köln den Gesamtkosten für Aufgaben der Versorgungsverwaltung von 3,6 Mio. Euro ein nicht durch Landeserstattungen gedecktes Defizit von rd. 1,2 Mio. Euro gegenüber. Nach den vorläufigen Ist-Daten (vor Jahresabschluss) für das Jahr 2009 ist bei Gesamtkosten von 3,9 Mio. Euro und Landeserstattungen von 2,4 Mio. Euro eine Deckungslücke in Höhe von rd. 1,5 Mio. Euro zu verzeichnen.

Bei unveränderter Erstattungsregelung würde sich das festgestellte Defizit in den Folgejahren weiter erhöhen. Zum einen entfällt laut Gesetz der für den Implementierungsaufwand gewährte Anteil der pauschalen Landeserstattungen ab dem Jahr 2010, was die Ein-

nahmen der Stadt Köln um über 200.000 Euro jährlich verringern wird. Zum anderen werden weitere Kosten wegen der unzureichenden Personalausstattung durch das Land entstehen (z.B. für die Klagebearbeitung, hinsichtlich Fallzahlensteigerungen sowie durch die gesetzlich vorgesehene Umsetzung des sogenannten „optimierten Personalbedarfes“). Außerdem ist die vom Land angestrebte Verrechnung der Portokosten für zentral von IT.NRW (Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen) versandte Versorgungsunterlagen landesweit nach wie vor strittig. Hier könnten auf die Stadt Köln rückwirkend seit 01.01.2008 zusätzliche Kosten von jährlich schätzungsweise rd. 40.000 Euro zukommen.

Fallzahlenentwicklung

Bei der Stadt Köln sind im Jahr 2009 insgesamt 12.979 Anträge auf Bundeselterngeld eingegangen. Dies sind rd. 2,4% mehr als im Jahr 2008. Im Schwerbehindertenrecht sind im Jahr 2009 21.736 Erst- und Änderungsanträge eingegangen. Hier ist gegenüber dem Jahr 2008 eine Fallzahlensteigerung von 1,5% zu verzeichnen.

Vor der Kommunalisierung erfolgte keine auf die heutigen Aufgabenträger bezogene Fallzahlenerfassung, so dass Vergleichswerte aus Vorjahren nicht vorliegen. Es ist jedoch festzustellen, dass landesweit ein nicht unerheblicher Fallzahlenanstieg von 2007 zu 2008 erfolgte und dass mit Blick auf die Ressourcenausstattung sämtliche Fallzahlensteigerungen zum Nachteil der neuen Aufgabenträger gereichen.

Standort

Nach Prüfung verschiedener Standortalternativen durch das zentrale Raummanagement soll die Versorgungsverwaltung auch nach dem in 2009 erfolgten Auszug des Landschaftsverbandes Rheinland zumindest mittelfristig in dem bisherigen Standort Boltensterstraße 10 verbleiben. Derzeit verhandelt die Gebäudewirtschaft mit dem Eigentümer eine mietvertragliche Vereinbarung bis Ende 2014.

Unzureichende Stellen-Ausstattung durch das Land

Der Stadt Köln wurden vom Land NRW 35 Stellen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem SchwbR und 13 Stellen zur Wahrnehmung der Aufgaben des BEEG zugewiesen. Übergeleitet wurden 11 Beamte und Beamtinnen, gestellt wurden 44 Regierungsbeschäftigte. Die seinerzeit zugewiesene Stellen- und Personalausstattung ist aus hiesiger Sicht nicht ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Überdurchschnittlich hohe Krankenquoten des zugewiesenen Personals kommen erschwerend hinzu. Zur Anwenderbetreuung, in der Poststelle, zur Klagebearbeitung sowie zur Rückstandsauflösung im BEEG muss bereits seit 2008 zusätzliches Personal eingesetzt werden. Zudem wurde durch eine vom Organisationsamt nach den Richtlinien der KGSt im BEEG durchgeführte Organisationsuntersuchung ein Mehrbedarf von 2 Vollzeitstellen zuzüglich einer auf ein Jahr befristeten Stelle zur Abarbeitung bestehender Arbeitsrückstände festgestellt.

Das der Aufgabenübertragung zugrundeliegende Zweite Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur inklusive der darin enthaltenen Kostenfolgeabschätzung sieht einen sogenannten „optimierten Personalbedarf“ vor. Demnach müsste die Stadt Köln - kontraproduktiv zur gegebenen Situation und ohne organisatorische Grundlage - bis zum Jahr 2014 im SchwbR 3,5 Stellen und im BEEG 0,5 Stellen abbauen. Bis heute hält das Land konsequent an der Umsetzung des „optimierten Personalbedarfes“ fest. Personeller Nachersatz wird von dort folglich nur gestellt bzw. finanziert, sofern der vorgeschriebene „optimierte

Personalbedarf“ bereits unterschritten wird. Darüber hinausgehende eigene Nachbesetzungen müssen aus dem städtischen Haushalt finanziert werden. Die Stadt Köln lag aufgrund der - in erster Linie alters- und krankheitsbedingten - hohen Fluktuation bereits im Laufe des Jahres 2009 unter dem „optimierten Personalbedarf“, obwohl die Stellen laut Gesetz erst ab 2010 bis 2014 landesweit sukzessive und „kommunalverträglich“ abgebaut werden sollten.

Kommunale Verfassungsbeschwerde

Insbesondere aufgrund des nicht auskömmlichen Belastungsausgleiches haben 19 Städte (inklusive der Stadt Köln) in Sachen Versorgungsverwaltung am 25.07.2008 Kommunalverfassungsbeschwerde beim Verfassungsgerichtshof des Landes Nordrhein-Westfalen (VerfGH) eingelegt. Es folgten Verfassungsbeschwerden beider Landschaftsverbände (in Sachen Versorgungsverwaltung) dreier Kreise (in Sachen Versorgungs- und Umweltverwaltung) sowie von 21 Städten (inklusive der Stadt Köln) in Sachen Umweltverwaltung. Die Verfahren wurden vom VerfGH zeitlich zur gemeinsamen Verhandlung verbunden. Prozessbevollmächtigter aller Beschwerdeführerinnen / Beschwerdeführer ist Herr Universitätsprofessor Dr. Wolfram Höfling.

Die mündliche Verhandlung fand im Beisein des Herrn Stadtdirektor Kahlen am 09.02.2010 in Münster statt. Mit Urteilsverkündung am 23.03.2010 hat der VerfGH schließlich die Verfassungsbeschwerden gegen die Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung sowie von Aufgaben des Umweltrechts zurückgewiesen.

Aus der Begründung zu den Urteilen ergibt sich nach erster Sichtung durch den Städtetag, dass der VerfGH die Aufgabenübertragung auf die Kommunen als den „konkreten Anforderungen des Konnexitätsprinzips noch gerecht“ werdend ansieht, zumal „unter den gegebenen Umständen verfassungsrechtliches Neuland“ betreten worden ist. Der aufgabenübertragende Landesgesetzgeber sei kraft der verfassungsrechtlichen Verpflichtung aus Art. 78 Abs. 3 Satz 5 der Landesverfassung an die von ihm selbst gesetzten Maßstäbe des Konnexitätsausführungsgesetzes gebunden. Der VerfGH verpflichtet den Landesgesetzgeber im Rahmen der nun anstehenden Evaluation und für künftige Konnexitätsverfahren zu einer Überprüfung seiner Ansätze und gegebenenfalls zur Selbstkorrektur. Künftig sei „der Landesgesetzgeber bei der Regelung konnexitätsrelevanter Sachverhalte gehalten, sich an den vom VerfGH näher konturierten verfassungsrechtlichen Vorgaben zu orientieren und seine grundsätzliche Beachtung des Konnexitätsausführungsgesetzes nicht nur grob, sondern im Einzelnen nachvollziehbar offen zu legen“. Nur so würden „die kommunalen Spitzenverbände in die Lage versetzt, auf der Grundlage einer nachvollziehbaren Abschätzung mit dem Land einen konsensorientierten partnerschaftlichen Dialog zu führen, in dem die Kostenfolgen möglichst objektiv abgeschätzt werden können“.

Die kommunalen Spitzenverbände haben vereinbart, gemeinsam mit dem Prozessbevollmächtigten der Kreise, kreisfreien Städte und Landschaftsverbände eine präzise Auswertung der vorliegenden Entscheidungen, auch im Hinblick auf künftige Handlungserfordernisse vorzunehmen. Eine schriftliche Ausarbeitung hierzu soll den Beteiligten zu gegebener Zeit zur Verfügung gestellt werden.

Es ist jedoch bereits jetzt festzustellen, dass nur noch der Weg über die anstehende Evaluation eröffnet ist, um einen adäquaten finanziellen Ausgleich zu erzielen. Hierzu bietet das vorliegende Urteil lediglich Unterstützungsansätze, die langwierige Diskussionen im Rahmen der Evaluation nicht ausschließen.

Evaluation des Belastungsausgleiches

Das der Kommunalisierung der Versorgungsverwaltung zugrundeliegende Gesetz sieht vor, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales den Belastungsausgleich im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration sowie dem Finanzministerium auswertet und dem Landtag hierüber bis zum 31.10.2010 berichtet. In einer zur Vorbereitung gebildeten interministeriellen Arbeitsgruppe waren bislang auch die kommunalen Spitzenverbände vertreten. § 25 des Zweiten Gesetzes zur Straffung der Behördenstruktur besagt: „Der Belastungsausgleich ist anzupassen, wenn sich herausstellt, dass die Annahmen der Kostenprognose unzutreffend waren und der Ausgleich grob unangemessen ist.“ Im Übrigen soll nach Auffassung des Landes im Rahmen der zum 31.10.2010 anstehenden Evaluation auch eine Änderung des Aufgabencharakters und damit auch der Widerspruchszuständigkeit (derzeit Bezirksregierung Münster) geprüft werden.

Die Verwaltung unterstützt den Städtetag weiterhin aktiv bei seinen Bemühungen, einen kostendeckenden Belastungsausgleich zu erreichen und wird den Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen über den Fortgang des Verfahrens regelmäßig informieren.

gez. Kahlen